



22. 10. 14
L.

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 27.10.2014

beschlossen:

Die Anhalteverfügung des Antragsgegners vom 11.9.2014 bezüglich eines Briefes von Frau vom 4.9.2014 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe von wegen Verstoßes gegen das

Die Freundin des Antragstellers, Frau , schickte diesem am 4.9.2014 einen Brief mit unterschiedlichen Fotos zu. Auf den Fotos, die aus einem Haftraum

bzw. Schlichthaftraum der JVA Hagen erstellt wurden, waren einerseits die vollzuglichen Verhältnisse der JVA Hagen zu erkennen; u.a. sind Teile der Anstalt (Freistundenhof, Hafträume) zu sehen. Andererseits zeigen sie eine verletzte Person die Verletzungen im Halsbereich aufweist.

Frau [redacted] ist mit einem Dritten verheiratet.

Mit Schreiben vom 9.9.2014, eingegangen bei dem Antragsgegner am 10.9.2014, teilte das Polizeipräsidium Hagen dem Antragsgegner mit:

„...nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Essen kann Ihnen folgendes zu der Briefschreiberin, [redacted] mitgeteilt werden:

[redacted], geboren am [redacted] in Bochum, verheiratet mit [redacted], deutsche Staatsangehörige, gemeldet [redacted] unterhielt im Juli 2014 telefonisch Kontakt zu dem seinerzeit in der JVA Hagen inhaftierten [redacted].

Am 11.7.2014, 21:06 Uhr, äußerte sich Frau [redacted] gegenüber dem Herrn [redacted] dahingehend, dass sie ihm eine „Sim Karte“ in die JVA bringen würde. Sie wollte sich zu diesem Zweck als seine Freundin ausgeben, sich die SIM-Karte in die „Backe“ stecken und diese bei einem Kuss übergeben. Frau [redacted] äußerte, dass sie die tollsten Ideen haben würde.

Am 14.7.2014 kündigte [redacted] seinem Bruder [redacted] gegenüber an, dass er am Mittwoch (16.7.2014) Besuch bekommen würde. Eine [redacted] („so eine Ältere“) würde mit anderen Personen kommen.

Ab dem 17.7.2014 ist [redacted] unter der bisher bekannten Rufnummer nicht mehr zu erreichen. Die Polizei geht von einem Wechsel der SIM-Karte in der Zeit vom 16.7.2014 bis 17.7.2014 aus. Es besteht Grund zu der Annahme, dass Frau [redacted] wie zuvor telefonisch besprochen, dem [redacted] bei einem Besuch in der JVA Hagen eine neue SIM-Karte übergeben hat.

Diese Mitteilung an Sie erfolgt zur Information und weiterer Veranlassung zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit Ihrer Justizvollzugsanstalt.“

Mit Anhalteverfügung vom 11.9.2014 hielt der Antragsgegner das Schreiben von Frau [redacted] vom 4.9.2014 an.

Der Antragsteller beantragt, die Anhalteverfügung vom 11.9.2014 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, den einbehaltenen Inhalt herauszugeben.

Zur Begründung führt der Antragsteller aus, die Fotos seien durch einen Mitarbeiter der JVA Hagen angefertigt worden und seien dafür bestimmt, in einem rechtshängigen Verfahren vor dem LG Hagen Beweis zu erbringen, weil er, der Antragsteller, dort durch einen Mitarbeiter misshandelt worden sei. Am Wochenende des 18.7. bis 21.7.2014 ist er – was unstreitig ist –, damals noch befindlich in der JVA Hagen, wegen eines aus seiner Sicht bloßen Verdachtes in eine kameraüberwachte Schlichtzelle verlegt worden. Er habe u.a. keine Körperpflegemittel gehabt und bei Bezug sei die Heizung aufgedreht worden, so dass 40 Grad Raumtemperatur bestanden habe. Zudem sei das Wetter draußen sehr warm gewesen, ca. 35 Grad. Er, der Antragsteller, habe stark geschwitzt. Aufgrund der fehlenden Waschmöglichkeit hätten sich die auf den Fotos abgebildeten Hautveränderungen gebildet. Er habe sich die Verletzungen keinesfalls selber zugefügt.

Die Anhalteverfügung sei eine emotionale Überreaktion des Antragsgegners. Dadurch verletze der Antragsgegner sein Recht aus Art. 6 GG. Da es sich unstreitig um ein Schreiben seiner Freundin handelt, gelte ein besonderer persönlichkeitsrechtlicher Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation. Er könne sich auf Art. 6 GG berufen, da es zu seiner Persönlichkeitsentfaltung gehöre, dass er mit Personen seines besonderen Vertrauens verkehren könne.

Die Vorwürfe aus dem Schreiben des Polizeipräsidiums Hagen seien nicht korrekt. Gegen diese seien straf-, dienst- und zivilrechtliche Verfahren seitens des Antragstellers zu führen. Zudem sei das Innenministerium involviert.- Zudem sei festzuhalten, so dass sich die technische Überwachung auf eine Nummer beziehe, die keine der beider unstreitig aufgefundenen SIM-Karten als Quelle gehabt habe, so dass es mindestens drei SIM-Karten gegeben haben müsste.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Gem. § 31 I Nr.1 StVollzG könne der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn diese das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde. Dies sei vorliegend der Fall. Aufgrund des Verbotes von Mobiltelefonen – mit einem solchen sei nach Auffassung des Antragsgegners das Fotomaterial erstellt worden – und der Erstellung von Aufnahmen innerhalb der Anstalt handele es sich um rechtswidrig erstellte Aufnahmen, die nicht für Strafgefangene bestimmt seien. Unter

Berücksichtigung der Vorgeschichte des Antragstellers sei davon auszugehen, dass er sich die Verletzungen selber zugefügt habe, denn der Antragsteller ist – was unstreitig ist – bereits in der Vergangenheit durch Suizidversuche auffällig geworden. Die JVA Hagen schließe eine Misshandlung aus. Schließlich ergebe sich aus der Mitteilung des Polizeipräsidiums Hagen, dass die Freundin des Antragstellers ihm verbotenerweise SIM-Karten in die Anstalt bringe.

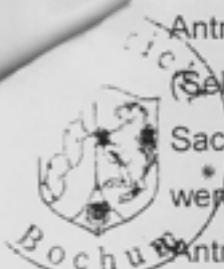
II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 31 I Nr.1 StVollzG, auf den der Antragsgegner rekurriert, kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Erforderlich ist immer eine Entscheidung im Einzelfall. Es muss eine konkrete Gefährdung des Vollzugszieles oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen, wobei die Gefährdungen ein gewisses Gewicht haben müssen. Dass diese voll gerichtlich überprüfbaren Voraussetzungen vorliegend gegeben sind, ist nicht erkennbar.

1. Der Antragsgegner stellte alleine auf eine Sammlung von Fotos ab, die aus einem Haftraum bzw. Schlichthaftraum der JVA Hagen heraus aufgenommen worden sind und Teile der Anstalt sowie Verletzungen einer Person zeigen. Es kann dahinstehen, ob durch die Abbildung von Fotos die Sicherheit der JVA Hagen gefährdet ist. Denn es muss, um den Eingangsvoraussetzungen des § 31 I Nr.1 StVollzG zu genügen, die Sicherheit derjenigen Anstalt betroffen sein, die das Schreiben anhalten will, denn der Gesetzestext spricht von „der“ und nicht „einer“ Anstalt (Arloth, 3. Auflage, § 31 Rn. 3). Das scheidet bei Fotos einer anderen Anstalt offenkundig aus. Der Antragsgegner mag sich damit auseinandersetzen, ob Hinweise an die andere Anstalt tunlich sind, § 180 VIII StVollzG.

Auch soweit auf den Fotos Hautveränderungen bzw. Verletzungen des (vermutlich) Antragstellers abgebildet sind, fallen diese nicht unter § 31 I Nr.1 StVollzG. Der Antragsgegner argumentiert lediglich, dass es „rechtswidrig erstellte Aufnahmen“ seien, die der Antragsteller - unstreitig - für ein anhängiges Schadensersatzverfahren benötige, von denen aufgrund der Vorgeschichte anzunehmen sei, dass „er sie sich selbst zugefügt habe“. Inwieweit durch dieses allgemein legitime Interesse an der Führung eines Amtshaftungsprozesses das Vollzugsziel oder die Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, bleibt offen. Denn der



Antragsteller schöpft lediglich seine rechtlichen Möglichkeiten aus. Die Wertungen (Selbstverletzungen etc.), die der Antragsgegner trifft, mögen der mit dem Sachverhalt befassten Kammer vorbehalten bleiben. Ebenso mag dort erörtert werden, ob die Fotos in der Sache überhaupt verwertbar sind, weil sie – so der Antragsgegner – „rechtswidrig“ erstellt worden seien, was tendenziell eher fernliegend sein dürfte. Insoweit ist ergänzend auszuführen, dass insoweit in die Abwägung auch die Wertungen des Art. 5 GG bezüglich einer freien Meinungsäußerung – hier bezogen auf etwaige Misshandlungen – und Art. 2 GG im Hinblick auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit einzustellen gewesen sind, was vorliegend für eine enge Auslegung der tatbestandlichen Eingangsvoraussetzungen spricht.

Die Vorgeschichte bezüglich der SIM-Karte, die die Freundin des Antragstellers einschmuggelt, ist vorliegend unbeachtlich. Denn eine solche lag vorliegend dem konkret angehaltenen Brief auch nach der Darstellung des Antragsgegners nicht bei. Sie wäre auch durch eine Sichtkontrolle nach § 29 StVollzG aufgefallen.

Die Anhalteverfügung ist auch nicht deswegen rechtmäßig, weil die Voraussetzungen des § 31 I Nr.3 StVollzG, auf den der Antragsgegner auch nicht abstellt, vorliegen würden. Grob unrichtig ist danach eine Darstellung, die der wahren Sachlage in keinsten Weise entspricht, erheblich entstehend, wenn der Wahrheitskern nur noch für einen mit der Materie unmittelbar Vertrauten erkennbar ist. Beides trifft auf die streitgegenständlichen Fotos nicht zu.

2. Es tritt hinzu, dass die von dem Antragsgegner getroffene Entscheidung ermessensfehlerhaft ist. Die gerichtliche Entscheidung beinhaltet gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG zwar lediglich die Überprüfung, ob die JVA ermessensfehlerfrei entschieden hat, insbesondere ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten und alle hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Das Gericht ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle desjenigen des Antragsgegners zu setzen.

Der Antragsgegner begründet allerdings die konkret angegriffene Anhalteverfügung mit sachfremden Kriterien, in dem er u.a. ausführt, dass bei Frau die Gefahr besteht, dass sie dem Antragsteller SIM-Karten übergibt. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt unterfällt dieser Fall, für den tatsächliche Anhaltspunkte vorliegend wohl anzunehmen sein dürften, der Sichtkontrolle des § 29 StVollzG, so dass die

Entscheidung besorgen lässt, dass der Antragsteller ein sachfremdes Kriterium in die Ermessensentscheidung bezüglich der Anhalteverfügung einbezogen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 4 StVollzG i. V. m. § 467 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt

Gräfin, Justizbeschäftigte,
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

